

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1974

Ausgegeben am 29. Jänner 1974

20. Stück

- 51. Verordnung:** Bestimmung des Straßenverlaufes der B 9 Preßburger Straße im Bereich der Gemeinde Fischamend
- 52. Verordnung:** Abänderung der Verordnung über die Aufstellung von Durchschnittssätzen für die Ermittlung der abziehbaren Vorsteuerbeträge bei nichtbuchführungspflichtigen Handels- und Gewerbetreibenden
- 53. Kundmachung:** Geltungsbereich des Internationalen Abkommens zur Bekämpfung des Mädchenhandels und des Internationalen Übereinkommens zur Bekämpfung des Mädchenhandels sowie des Protokolls betreffend die Abänderung des in Paris unterzeichneten Abkommens zur Bekämpfung des Mädchenhandels und des in Paris unterzeichneten Übereinkommens zur Bekämpfung des Mädchenhandels
- 54. Kundmachung:** Geltungsbereich des Internationalen Abkommens betreffend die Bekämpfung der Verbreitung unzüchtiger Veröffentlichungen
- 55. Kundmachung:** Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens zur Bekämpfung der Verbreitung und des Vertriebes von unzüchtigen Veröffentlichungen
- 56. Kundmachung:** Ratifikation des Abkommens über die vorübergehende zollfreie Einfuhr von medizinischen, chirurgischen und Laboratoriums-Geräten zur leihweisen Verwendung in Krankenanstalten und anderen medizinischen Instituten zum Zwecke der Diagnose oder Krankenbehandlung
- 57. Notenwechsel** über die Weitergeltung des Österreichisch-Britischen Rechtshilfeabkommens im Verhältnis zwischen Österreich und Tonga
- 58. Übereinkommen** zwischen dem Bundesminister für Finanzen der Republik Österreich und dem Finanzministerium der Volksrepublik Ungarn über die steuerliche Behandlung des grenzüberschreitenden Güterverkehrs auf der Straße
- 59. Abkommen** zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der Kaiserlich Iranischen Regierung über die Aufhebung der Sichtvermerkpflcht für Inhaber von Diplomaten- und Dienstpässen

51. Verordnung des Bundesministers für Bauten und Technik vom 9. Jänner 1974 betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes der B 9 Preßburger Straße im Bereich der Gemeinde Fischamend

Auf Grund des § 4 Abs. 1 Bundesstraßengesetz 1971, BGBl. Nr. 286, wird verordnet:

Der Straßenverlauf der B 9 Preßburger Straße wird im Bereich der Gemeinde Fischamend wie folgt bestimmt:

Die neu herzustellende Straßentrasse schwenkt bei Projekt-km 20,430 an den nördlichen Rand der bestehenden Straße ab, umfährt ab Projekt-km 20,650 im Norden den Fischaturm und erreicht bei Projekt-km 20,750 wieder die bestehende Straße.

Im einzelnen ist der Verlauf der Straßentrasse aus den beim Bundesministerium für Bauten und Technik, beim Amt der Niederösterreichischen

Landesregierung und beim Gemeindeamt Fischamend aufliegenden Planunterlagen zu ersehen.

§ 15 BStG 1971 findet auf vorangeführten Straßenteil Anwendung. Der in dessen Abs. 2 genannte Geländestreifen beträgt 35 m beiderseits der Straßennachse.

Moser

52. Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 21. Jänner 1974, mit der die Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 22. Feber 1973, BGBl. Nr. 97, über die Aufstellung von Durchschnittssätzen für die Ermittlung der abziehbaren Vorsteuerbeträge bei nichtbuchführungspflichtigen Handels- und Gewerbetreibenden abgeändert wird

Auf Grund des § 14 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes 1972, BGBl. Nr. 223, wird verordnet:

§ 1. Die Anlage zur Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 22. Feber 1973, BGBl. Nr. 97, wird wie folgt ergänzt:

1. Die in der Z. 4 angeführten Berufsgruppen haben zu lauten:

„Glaser (Bauglaser), Glasschleifer, Glasätzer, Glasbläser, Glasinstrumentenerzeuger, Glasbeleger und Erzeuger von Waren nach Gablonzer Art“

2. Nach der Z. 27 ist als Z. 27 a einzufügen:

„27 a. für folgende der Bundesinnung der Hutmacher, Modisten und Schirmmacher zugehörigen Berufsgruppen (Nr. 30):
Hutmacher, Modisten, Damenfilzhutmacher und Strohhuterzeuger 1'1“

3. Nach der Z. 36 ist als Z. 36 a einzufügen:

„36 a. für folgende der Bundesinnung der Gärtner und Blumenbinder zugehörigen Berufsgruppen (Nr. 40):
Friedhofs- und Ziergärtner sowie andere gewerbliche Gärtner; Naturblumenbinder 1'3“

4. Nach der Z. 40 ist als Z. 40 a einzufügen:

„40 a. für folgende der Bundesinnung der Fußpfleger, Kosmetiker und Masseure zugehörigen Berufsgruppen (Nr. 44 a):
Hand- und Fußpfleger, Kosmetiker und Masseure 2'1“

5. In der Z. 41 ist als lit. c anzufügen:

„c) Münzreiniger 5'0“

6. Nach der Z. 65 ist anzufügen:

„Sektion Industrie

66. für die dem Fachverband der Sägeindustrie zugehörigen Sägewerksunternehmungen (Nr. 9)
a) für Umsätze im Lohnschnitt 3'7
b) für alle übrigen Umsätze 1'3“

§ 2. Diese Verordnung ist auf Vorsteuern anwendbar, die gemäß § 20 Abs. 2 des Umsatzsteuergesetzes 1972 in das Kalenderjahr 1974 fallen.

Androsch

53. Kundmachung des Bundeskanzlers vom 11. Jänner 1974 über den Geltungsbereich des Internationalen Abkommens zur Bekämpfung des Mädchenhandels vom 18. Mai 1904 und des Internationalen Übereinkommens zur Bekämpfung des Mädchenhandels vom 4. Mai 1910 sowie des Protokolls betreffend die Abänderung des in Paris am 18. Mai 1904 unterzeichneten Abkommens zur Bekämpfung des Mädchenhandels und des in Paris am 4. Mai 1910 unterzeichneten Übereinkommens zur Bekämpfung des Mädchenhandels

Der Generalsekretär der Vereinten Nationen hat folgendes mitgeteilt:

Der Libanon ist am 20. Juni 1949 dem Internationalen Abkommen zur Bekämpfung des Mädchenhandels vom 18. Mai 1904 in der ursprünglichen Fassung (A) (siehe RGBl. Nr. 26/1913, Vollzugsanweisung StGBI. Nr. 304/1920, letzte Kundmachung über den Geltungsbereich BGBl. Nr. 336/1935) beigetreten.

Fidschi hat erklärt, daß es sich auch nach Erlangung der Unabhängigkeit als an das Abkommen (A) und an das Internationale Übereinkommen zur Bekämpfung des Mädchenhandels vom 4. Mai 1910 in der ursprünglichen Fassung (B) (siehe RGBl. Nr. 26/1913, Vollzugsanweisung StGBI. Nr. 304/1920, letzte Kundmachung über den Geltungsbereich BGBl. Nr. 8/1950) gebunden erachtet.

Fidschi hat auch erklärt, daß es sich auch nach Erlangung der Unabhängigkeit als an das Protokoll vom 4. Mai 1949 (C) betreffend die Abänderung des Abkommens (A) und des Übereinkommens (B) (BGBl. Nr. 203/1950, letzte Kundmachung über den Geltungsbereich BGBl. Nr. 35/1961) gebunden erachtet. Australien hat anlässlich der Unterzeichnung des Protokolls (C) erklärt, daß es den Geltungsbereich dieses Protokolls auf alle Gebiete ausdehnt, für deren auswärtige Beziehungen es verantwortlich ist. Die Bundesrepublik Deutschland hat das Protokoll am 29. Mai 1973 angenommen.

Tansania ist dem Abkommen (A) in der Fassung des Protokolls (C) (letzte Kundmachung über den Geltungsbereich BGBl. Nr. 166/1967) am 18. März 1963 beigetreten. Kamerun, Mali, Malta, Mauritius und Sambia haben erklärt, daß sie sich auch nach Erlangung der Unabhängigkeit als an das Abkommen (A) in der Fassung des Protokolls (C) gebunden erachten.

Mexiko ist dem Übereinkommen (B) in der Fassung des Protokolls (C) (letzte Kundmachung über den Geltungsbereich BGBl. Nr. 166/1967) am 21. Feber 1956 beigetreten. Ghana, Mali, Malta, Mauritius, Marokko und Sambia haben erklärt, daß sie sich auch nach Erlangung der

Unabhängigkeit als an das Übereinkommen (B) in der Fassung des Protokolls (C) gebunden erachten.

Kreisky

54. Kundmachung des Bundeskanzlers vom 11. Jänner 1974 über den Geltungsbereich des Internationalen Abkommens betreffend die Bekämpfung der Verbreitung unzüchtiger Veröffentlichungen vom 4. Mai 1910

Nach Mitteilungen des Generalsekretärs der Vereinten Nationen sind Birma am 13. Mai 1949 und Jordanien am 11. Mai 1959 dem Internationalen Abkommen betreffend die Bekämpfung der Verbreitung unzüchtiger Veröffentlichungen vom 4. Mai 1910 (RGBl. Nr. 116/1912), in der Fassung des Abänderungsprotokolls vom 4. Mai 1949 (BGBl. Nr. 191/1950, letzte Kundmachung betreffend den Geltungsbereich BGBl. Nr. 184/1967) beigetreten.

Ferner haben Fidschi und Mauritius erklärt, sich an das Abkommen in der genannten Fassung gebunden zu erachten, dessen Geltung bereits vor Erlangung der Unabhängigkeit auf das Gebiet dieser Staaten ausgedehnt worden war.

Kreisky

55. Kundmachung des Bundeskanzlers vom 11. Jänner 1974 über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens zur Bekämpfung der Verbreitung und des Vertriebes von unzüchtigen Veröffentlichungen vom 12. September 1923

Nach Mitteilung des Generalsekretärs der Vereinten Nationen hat Dänemark am 16. August 1967 seine Kündigungsurkunde zum Internationalen Übereinkommen zur Bekämpfung der Verbreitung und des Vertriebes von unzüchtigen Veröffentlichungen vom 12. September 1923 (BGBl. Nr. 158/1923), in der Fassung des Abänderungsprotokolls (BGBl. Nr. 192/1950, letzte Kundmachung des Geltungsbereiches BGBl. Nr. 185/1967) hinterlegt.

Ferner haben Fidschi und Mauritius erklärt, sich an das Übereinkommen in der vorerwähnten Fassung gebunden zu erachten, dessen Geltung bereits vor Erlangung der Unabhängigkeit auf das Gebiet dieser Staaten ausgedehnt worden war.

Kreisky

56. Kundmachung des Bundeskanzlers vom 11. Jänner 1974 betreffend die Ratifikation des Abkommens vom 28. April 1960 über die vorübergehende zollfreie Einfuhr von medizinischen, chirurgischen und Laboratoriums-Geräten zur leihweisen Verwendung in Krankenanstalten und anderen medizinischen Instituten zum Zwecke der Diagnose oder Krankenbehandlung

Nach Mitteilungen des Generalsekretärs des Europarates haben Malta und Zypern ihre Ratifikationsurkunden zum Abkommen über die vorübergehende zollfreie Einfuhr von medizinischen, chirurgischen und Laboratoriums-Geräten zur leihweisen Verwendung in Krankenanstalten und anderen medizinischen Instituten zum Zwecke der Diagnose oder Krankenbehandlung (BGBl. Nr. 288/1961, letzte Kundmachung betreffend den Geltungsbereich BGBl. Nr. 234/1967) am 22. September 1967 beziehungsweise am 22. November 1973 hinterlegt.

Kreisky

57. Notenwechsel vom 6. Juni 1973 und 5. Dezember 1973 über die Weitergeltung des Österreichisch-britischen Rechtshilfeabkommens vom 31. März 1931 im Verhältnis zwischen Österreich und Tonga

Durch Notenwechsel vom 6. Juni 1973 und 5. Dezember 1973 wurde festgestellt, daß das Österreichisch-britische Rechtshilfeabkommen vom 31. März 1931, BGBl. Nr. 45/1932, im Verhältnis zwischen der Republik Österreich und dem Königreich Tonga weitergilt.

Kreisky

58.

ÜBEREINKOMMEN

zwischen dem Bundesminister für Finanzen der Republik Österreich und dem Finanzministerium der Volksrepublik Ungarn über die steuerliche Behandlung des grenzüberschreitenden Güterverkehrs auf der Straße

Der Bundesminister für Finanzen der Republik Österreich und das Finanzministerium der

MEGÁLLAPODÁS

az Osztrák Köztársaság Szövetségi Pénzügyminisztere és a Magyar Népköztársaság Pénzügyminisztériuma között a határátlépő közúti áruforgalom adózásáról

Az Osztrák Köztársaság Szövetségi Pénzügyminisztere és a Magyar Népköztársaság Pénzügy-

Volksrepublik Ungarn sind übereingekommen, daß das Übereinkommen vom 17. Jänner 1961 *) und das Protokoll vom 8. Juli 1968 **) zwischen dem Bundesministerium für Finanzen der Republik Österreich und dem Finanzministerium der Volksrepublik Ungarn über die steuerliche Behandlung des grenzüberschreitenden Güterverkehrs auf der Straße außer Kraft treten.

Geschehen in Wien, am 10. Dezember 1973, in je zweifacher Ausfertigung in deutscher und ungarischer Sprache, wobei beide Texte authentisch sind.

Für den Bundesminister für Finanzen der Republik Österreich:

Dr. Alfred Twaroch m. p.

Für das Finanzministerium der Volksrepublik Ungarn:

Pollák m. p.

*) Kundgemacht in BGBl. Nr. 42/1961

**) Kundgemacht in BGBl. Nr. 293/1968

minisztériuma megállapodtak abban, hogy az Osztrák Köztársaság Szövetségi Pénzügyminisztériuma és a Magyar Népköztársaság Pénzügyminisztériuma között a határátlépő közúti áruforgalom adózásáról szóló 1961. január 17-én kelt Megállapodás és az 1968. június 8-án kelt Jegyzőkönyv hatályukat veszítik.

Készült Bécsben 1973. december 10-én, két példányban német és magyar nyelven, mindkét szöveg egyaránt hiteles.

Az Osztrák Köztársaság Szövetségi Pénzügyminisztere nevében:

Dr. Alfred Twaroch m. p.

A Magyar Népköztársaság Pénzügyminisztériuma nevében:

Pollák m. p.

Kreisky

59.

ACCORD ENTRE LE GOUVERNEMENT FEDERAL AUTRICHIEN ET LE GOUVERNEMENT IMPERIAL DE L'IRAN SUR L'ABOLITION DU VISA POUR LES TITULAIRES D'UN PASSEPORT DIPLOMATIQUE OU DE SERVICE

Article 1

(1) Les ressortissants autrichiens et iraniens, titulaires d'un passeport valable diplomatique ou de service, peuvent, sans visa, entrer sur le territoire de l'autre Etat Contractant et en sortir.

(2) Les personnes visées au paragraphe 1 peuvent séjourner pendant trois mois sur le territoire de l'autre Etat Contractant.

Article 2

(1) Les titulaires d'un passeport valable diplomatique ou de service autrichien ou iranien, étant membres de la mission diplomatique ou d'une représentation consulaire de l'un des Etat Contractants sur le territoire de l'autre Etat Contractant ou étant représentants de l'un des Etats Contractants auprès d'une organisation internationale ayant son siège sur le territoire de l'autre Etat Contractant ou étant fonctionnaires d'une telle organisation, pourront séjourner jusqu'à la fin de leur mission ou fonction sur le territoire de l'autre Etat Contractant.

(Übersetzung)

ABKOMMEN ZWISCHEN DER ÖSTERREICHISCHEN BUNDESREGIERUNG UND DER KAISERLICH IRANISCHEN REGIERUNG ÜBER DIE AUFHEBUNG DER SICHTVERMERKSPFLICHT FÜR INHABER VON DIPLOMATEN- UND DIENSTPÄSSEN

Artikel 1

(1) Österreichische und iranische Staatsbürger, die Inhaber eines gültigen Diplomaten- oder Dienstpasses sind, dürfen sichtvermerksfrei in das Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaates einreisen und aus diesem ausreisen.

(2) Die im Absatz 1 angeführten Personen dürfen sich drei Monate im Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaates aufhalten.

Artikel 2

(1) Inhaber eines gültigen österreichischen oder iranischen Diplomaten- oder Dienstpasses, die Mitglieder der diplomatischen Mission oder einer konsularischen Vertretung des einen Vertragsstaates im Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaates oder Vertreter des einen Vertragsstaates bei einer internationalen Organisation sind, die ihren Sitz im Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaates hat, oder einer solchen Organisation als Beamte angehören, dürfen sich bis zur Beendigung ihrer Dienstverwendung im Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaates aufhalten.

(2) Pour la durée de la mission ou fonction d'une des personnes visées au paragraphe 1, les membres de sa famille faisant partie de son ménage peuvent également séjourner, s'ils sont titulaires d'un passeport valable diplomatique ou de service autrichien ou iranien.

Article 3

Le présent accord entrera en vigueur trois mois après la date de sa signature.

Article 4

Le présent accord expirera trois mois après que la notification écrite de la dénonciation sera reçue par l'autre Etat Contractant par la voie diplomatique.

EN FOI DE QUOI, les Plénipotentiaires ont signé le présent accord et y ont apposé leur sceau.

FAIT à Téhéran, le 15 novembre 1973 en double exemplaire en langue française.

Pour le Gouvernement Fédéral autrichien:

Dr. A. Filz m. p.

Pour le Gouvernement Impérial de l'Iran:

Dr. A. A. Khalatbari m. p.

(2) Für die Dauer der Dienstverwendung einer der im Absatz 1 angeführten Personen dürfen sich auch deren mit ihnen im gemeinsamen Haushalt lebende Familienangehörige im Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaates aufhalten, wenn sie selbst Inhaber eines gültigen österreichischen oder iranischen Diplomaten- oder Dienstpasses sind.

Artikel 3

Dieses Abkommen tritt drei Monate nach seiner Unterzeichnung in Kraft.

Artikel 4

Dieses Abkommen tritt drei Monate nach Einlangen der schriftlich auf dem diplomatischen Wege beim anderen Vertragsstaat vorzunehmenden Kündigung außer Kraft.

ZU URKUND DESSEN haben die Bevollmächtigten dieses Abkommen unterzeichnet und mit Siegeln versehen.

GESCHEHEN zu Teheran, am 15. November 1973, in zwei Urschriften in französischer Sprache.

Für die Österreichische Bundesregierung:

Dr. A. Filz m. p.

Für die Kaiserlich Iranische Regierung:

Dr. A. A. Khalatbari m. p.

Kreisky



BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der Bezugspreis des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 1800 Seiten S 252-70, inklusive 8% Umsatzsteuer, für Inlands- und S 320— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von 54 g inklusive 8% Umsatzsteuer für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 2-15 inklusive 8% Umsatzsteuer für das Stück, in der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 72 61 51, sowie bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 1010 Wien, Kohlmarkt 16, Tel. 63 17 85.

Bezugsanmeldungen werden von der Abonnementstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, 1037 Wien, Rennweg 12 a, entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 5780.002. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, 1037 Wien, Rennweg 12 a, einlangen.

Die Zustellung des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, 1037 Wien, Rennweg 12 a, anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.